

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), i.V. mit § 40 und § 72 Abs. 1 Nr.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323)

hat der Samtgemeinderat
der Samtgemeinde Sögel diese

188 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

bestehend aus den nebenstehenden textlichen Darstellungen und der Planzeichnung beschlossen.

Sögel, den **17. Mai 1988**

[Handwritten Signature]
.....
Samtgemeindegemeindefürer



[Handwritten Signature]
.....
Samtgemeindedirektor i.V.

30. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Stavern

Landkreis Emsland

M 1:5000

Planung

Samtgemeinde Sögel
Bauabteilung

Bearbeitung

Sögel, den **15. Dez 1987**
[Handwritten Signature]

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am **15. Dez. 1987** die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **7. Jan. 1988** ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den **7. Jan. 1988**


Samtgemeindebürgermeister


Samtgemeindedirektor i. V.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am **7. März 1988** dem Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dauer und Ort der öffentlichen Auslegung wurden am **30. März 1988** ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und des Erläuterungsberichtes haben vom **13. April 1988** bis zum **16. Mai 1988** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den **16. Mai 1988**


Samtgemeindedirektor i. V.

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsberichtes in seiner Sitzung am **17. Mai 1988** beschlossen.

Sögel, den **17. Mai 1988**


Samtgemeindedirektor i. V.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (A.Z. ~~3892/101-54/18~~) vom ~~heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die ~~kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.~~

Oldenburg den 20.06.88

Bez. - Reg. Weser-Ems REGIERUNG
Genehmigungsbehörde
Im Auftrage

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom **(A.Z. ~~3892/101-54/18~~)** beigetreten. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom **.....** bis **.....** öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **.....** ortsüblich bekanntgemacht.

Sögel, den **.....**

.....
Samtgemeindedirektor

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am **31. Juli 1988** im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Die 30. Änderung des Flächennutzungs ist damit am **31. Juli 1988** wirksam geworden. Es wurde auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie der Rechtsfolge gemäß § 215 BauGB hingewiesen.

Sögel, den **31. Juli 1988**


Samtgemeindedirektor i. V.

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 3o. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung der in §214 Abs.1 Nr.1 u.2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 3o. Flächennutzungsplanänderung gemäß §215 Abs.1 Nr.1 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

.....
Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der 3o. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel im Abwägungsvorgang wie in §214 Abs.3 BauGB beschrieben bei der 3o. Flächennutzungsplanänderung gemäß §215 Abs.1 Nr.2 BauGB schriftlich gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

.....
Samtgemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage Deutsche Grundkarte M 1:5000
Blatt 3110/34 - Groß Stavern -

Herausgegeben 1981 vom Katasteramt Meppen.

Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 3o.5.81



Wohnbaufläche



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

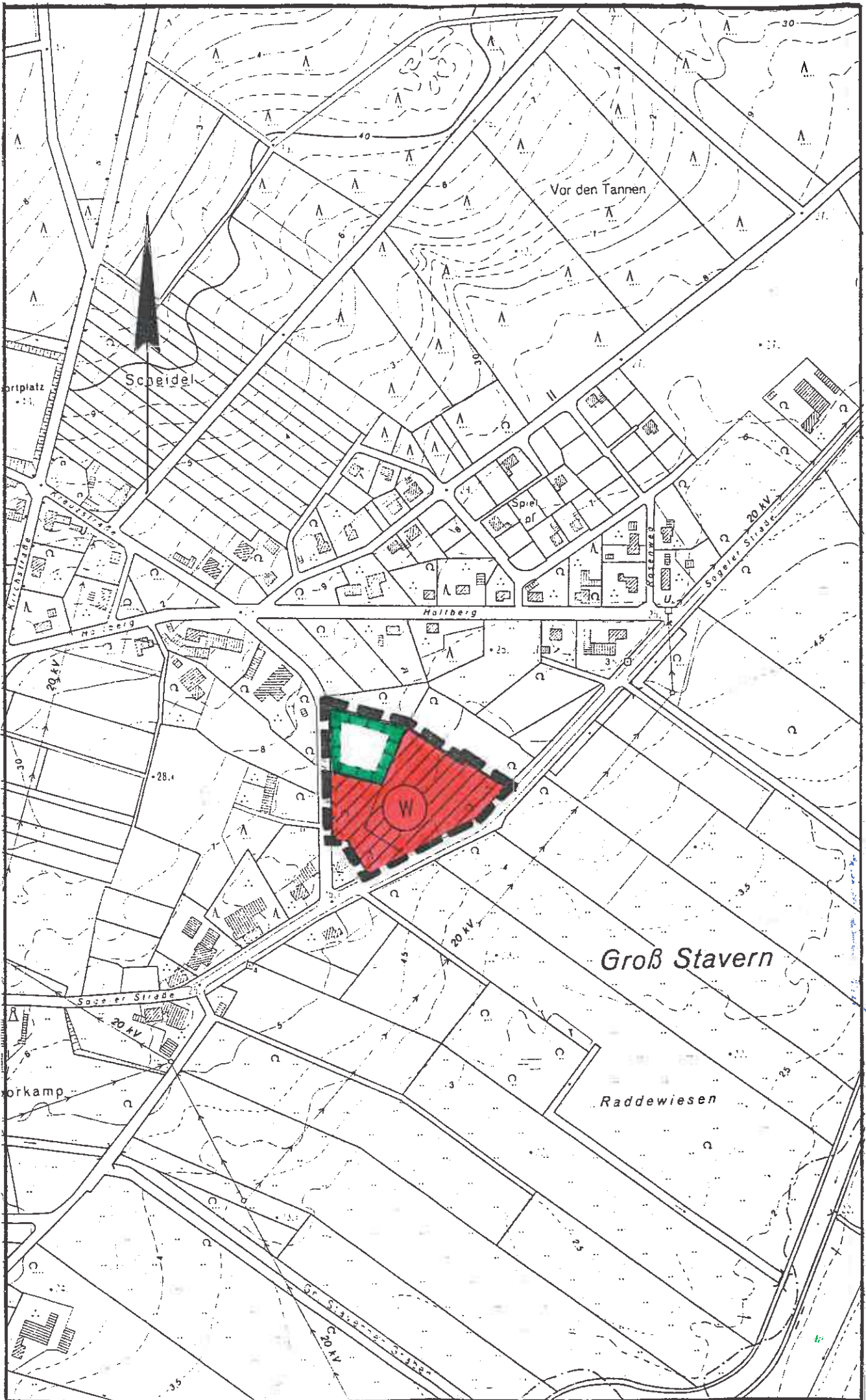
hier: Schutz des vorhandenen Waldes



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3o. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweis:

Das Planungsgebiet liegt ca. 4,5 km von den Hauptaufreffergebieten der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition -WTD 91- in Meppen entfernt. Mit Lärmbelastigungen muß daher gerechnet werden.



Scheidel

Vor den Tannen

Portplatz

Spielhof

Halbberg

Sogger Straße 70 KV

28.1

Groß Stavern

Sogger Straße 20 KV

orkamp

Raddewiesen

Gr. Staverner Graben 20 KV

30 . Änderung des
Flächennutzungsplanes

der Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Stavern

Landkreis Emsland

Samtgemeinde Sögel
Landkreis Emsland

Erläuterungsbericht

zur 30. Änderung
des Flächennutzungsplans
der Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Stavern

Erläuterungsbericht

zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans
der Samtgemeinde Sögel
Mitgliedsgemeinde Stavern
Landkreis Emsland

Gliederung:

1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes
3. Planungserfordernis sowie Ziel und Auswirkung der Planänderung
4. Immissionen
5. Erschließung
6. Hinweise
7. Beteiligung der Bürger
8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
9. Bearbeitung
10. Verfahrensvermerke

1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel in der Mitgliedsgemeinde Stavern umfaßt das Planungsgebiet im Gemeindeteil Groß Stavern zwischen der Kreisstraße -K 127- "Sögeler Straße" und der Gemeindestraße "Kreuzstraße". Dieses sind die Grundstücke der Flur 5, Flurstück 60/70 und 66/1. Die genaue Lage ergibt sich aus der Darstellung in der Planzeichnung.

2. Größe und vorhandene Nutzung des Gebietes

Die Planänderung umfaßt ein Gebiet im Osten des bebauten Gemeindeteils Groß Stavern der Gemeinde Stavern mit einer Größe von ca. 1,9 ha. Im zur Zeit noch gültigem Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Die tatsächlich vorhandene landwirtschaftliche Nutzung erstreckt sich jedoch nur auf einen Teil des ausgewiesenen Gebietes. Ferner umfaßt der vorgesehene Änderungsbereich im Nordwesten ein rd: 0,75ha Waldbestand, der überwiegend aus alten Eichen besteht.

3. Planungserfordernis sowie Ziel und Auswirkung der Planänderung

Mit der vorliegenden 30. Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Samtgemeinde Sögel die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Festsetzung eines neuen Wohngebietes in der Gemeinde Stavern schaffen. Die Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche ist notwendig geworden, da die vorhandenen Wohnbauflächen in der Gemeinde Stavern, insbesondere im Gemeindeteil Groß Stavern erschöpft sind. Die ausgewiesene Wohnbaufläche soll der Gemeinde Stavern zur Sicherung der Eigenentwicklung dienen. In der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel

wird daher diese Fläche in der Gemeinde Stavern als "Wohnbaufläche" ausgewiesen. Der vorhandene Waldbestand im Nordwesten des Geltungsbereiches wird als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt. Der Eichenbestand kann als typisch für das Ortsrandbild angesehen werden; ein Landschaftsbestandteil, welcher nur noch selten an den Hümmling-Dörfern vorzufinden ist.

4. Immissionen

Das Planungsgebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel liegt ca. 4,5 km von den Haupttreffergebieten der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition -WTD 91- in Meppen entfernt. Weitere Geräusch- bzw. Lärmimmissionen sind von der Kreisstraße -K 127- im Osten des Planungsgebietes zu erwarten. Ebenso ist davon auszugehen, daß im Randbereich des Gebietes Lärm-, Staub-, und Geruchsmissionen durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der entlang der Kreisstraße -K 127- angrenzenden Flächen auftreten.

Schallschutzmaßnahmen, aktiver und bzw. oder passiver Art, werden durch Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, sofern hierfür eine Erfordernis vorliegt. Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb, die im Nebenerwerb betriebene Sauen- und Mastschweinehaltung des Herrn Heinz Wilkens, Holthberg, in Groß Stavern, liegt ca. 175 m vom geplanten Baugebiet entfernt. Eine Beeinträchtigung auf die spätere Wohnbebauung wird daher nicht erwartet.

5. Erschließung

a) verkehrliche Erschließung

Das Planungsgebiet der 30. Flächennutzungsplanänderung wird über die bereits vorhandene Gemeindestraße "Kreuzstraße" an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Zur Kreisstraße -K 127- sind keine weiteren Zuwegungen vorgesehen. Die Trassen der neu zu planenden Erschließungsstraßen sollten so angelegt werden, daß die Ver- und Entsorgungsleitungen hierdrin verlegt werden können.

...

b) sonstige Erschließung

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband "Hümmeling" mit Sitz in Werlte erfolgen.

Die Energieversorgung Weser - Ems, Oldenburg, sichert eine ausreichende Versorgung mit Strom sowie gegebenenfalls Erdgas. Das anfallende Schmutzwasser wird durch ein entsprechend zu verlegendes Kanalnetz der Kläranlage Berßen - Stavern zugeleitet. Anfallendes Oberflächenwasser wird schadlos dem Vorfluter "Nordradde" zugeleitet. Es sollte hierbei jedoch nicht zu Abflußverschärfungen kommen. Ein entsprechender hydraulischer Nachweis sollte daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geführt werden. Es ist ferner von der Gemeinde Stavern auf eine sparsame Versiegelung der Bebauungsflächen hinzuwirken und sicherzustellen, daß keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen, welche eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit herbeiführen können.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die zentrale Müllbeseitigung des Landkreises Emsland.

6. Hinweise

a) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- und oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes) .

b) Die Löschwasserversorgung wird in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sowie nach den technischen Regeln -Arbeitsblatt W 405, aufgestellt vom DVGW- erstellt.

7. Beteiligung der Bürger

Die Samtgemeinde Sögel wird gemäß § 3 Abs. 2 frühzeitig die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen. Sie wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung geben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufzeigen.

Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden ortsüblich eine Woche vorher bekannt gemacht mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

An der vorliegenden 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel werden die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Entwurfes sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichtes. Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzt die Samtgemeinde Sögel den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Frist.

...

9. Bearbeitung

Planzeichnung und Erläuterungsbericht der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von der :

Samtgemeindeverwaltung Sögel
- Bauabteilung -
4475 Sögel

Sögel, den **13. April 1988**

i. A. *[Signature]*

10. Verfahrensvermerke

Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel in der Zeit vom **13. April 1988** bis **16. Mai 1988** öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Feststellungsbeschluß dieser 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sögel wurde in der Sitzung des Samtgemeinderates am **17. Mai 1988** gefaßt. Dieser Erläuterungsbericht hat zusammen mit der Planzeichnung der Beschlußfassung zugrundegelegt.

17. Mai 1988
4475 Sögel, den

[Signature]
.....
(Samtgemeindegemeindevorstand)



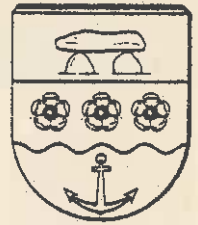
[Signature]
.....
(Samtgemeindegemeindevorstand)

Hat vorgelegen
Oldenburg, den 20.06.88
Bez.-Reg. Weser-Eme

im Auftrag *[Signature]*

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



Nr. 17	Herausgeber: Landkreis Emsland	31.07.88
--------	--------------------------------	----------

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		316	Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der-Samtgemeinde Spelle (Straßenreinigungssatzung)	302
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		317	Bebauungsplan Nr. 16 „Marktplatz“, 2. Änderung, der Gemeinde Surwold	304
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		318	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Lagerstraße“ der Gemeinde Sustrum (Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)	305
308	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 1988 vom 21.03.88	299	D.	Sonstige Veröffentlichungen	
309	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 1988 vom 15.06.88	299			
310	Bebauungsplan Nr. 135 - Teil I-A - Änderung Nr. 2 nach § 13 BauGB - Ortsteil -; Baugebiet: „Stroot-Süd“ der Stadt Lingen (Ems)	300			
311	Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Meppen; Baugebiet: „Zwischen Hinterstraße, Hasestraße, Emsstraße, Am Neuen Markt und Nagelshof“	300			
312	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 1988 vom 02.03.88	301			
313	Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.87 der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinde Salzbergen GmbH	301			
314	30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemeinde Stavern)	302			
315	Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spelle über die Erhebung von Vergütungssteuer	302			

314 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemeinde Stavern)

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 20.06.88 - Az.: 309.2-21101-54018 - die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Gemeindegebiet Stavern) genehmigt.

Die Festsetzung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem in dem Übersichtsplan umrandeten Gebiet.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung in Sögel, Zimmer 4, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

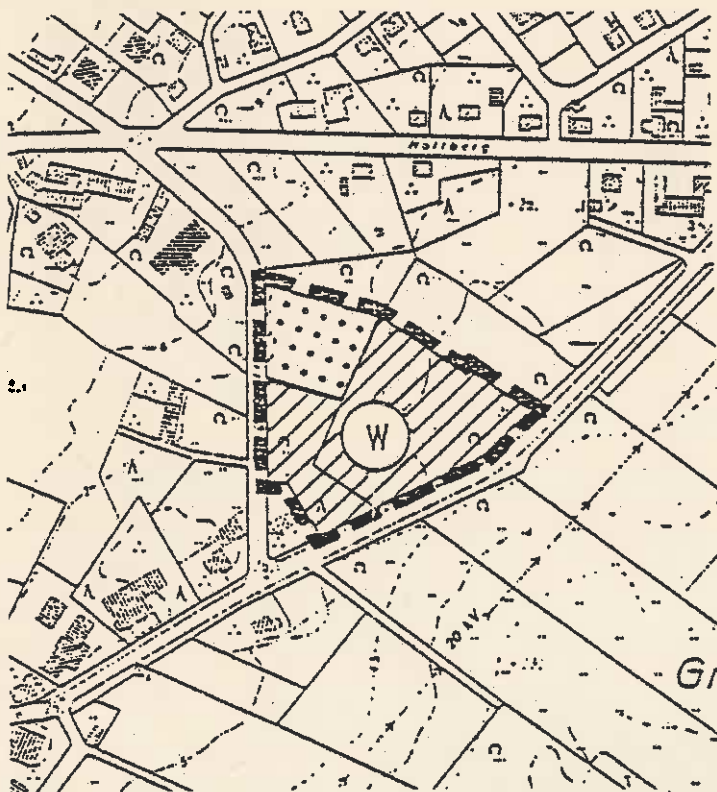
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 15.07.88

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor



315 Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Spelle über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.87 (Nds. GVBl. S. 214) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.86 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Spelle in seiner Sitzung am 13.06.88 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Spelle über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 16.10.85 wird wie folgt geändert:

§ 9 - Pauschsteuer nach festen Sätzen - erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|--------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| 1.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 45 DM |
| 1.2 bei Aufstellung in Spielhallen | 120 DM |
| 2. Geräte gem. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen | |
| 2.1 bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen je Gewinnmöglichkeit | 45 DM |
| 2.2 bei Aufstellung in Spielhallen je Gewinnmöglichkeit | 120 DM |
| 3. Musikautomaten | 15 DM |
| 4. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 15 DM |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spelle, 13.06.88

GEMEINDE SPELLE

Löcken
Stellv. Bürgermeister

Reker
Bürgermeister und
Gemeindedirektor

316 Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Spelle (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40/§§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung der NGO vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323) in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes - NStrG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.09.80 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.83 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Spelle in seiner Sitzung am 21.04.88 folgende Satzung beschlossen: